



Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Wimmelburg
über
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

An der Hütte 1

06311 Helbra

| | |
|--|-----------------------|
| Amt Stabsstelle Amt für Kommunalaufsicht | |
| Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 | |
| Bearbeiter Frau Pfeiffer | Zimmer-Nr. 308 |
| Durchwahl 03464/535 2225 | Fax 03464/535 2294 |
| E-Mail* bianca.pfeiffer@lkmsh.de | |

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

15.12.10.024.021

21.01.2021

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Wimmelburg für das Jahr 2021, Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2020 – Beschluss Nr. WIM/BV/028/2020

Sehr geehrter Herr Zinke,

die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Wimmelburg wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 08.12.2019 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen.

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Wimmelburg, Beschluss-Nr. WIM/BV/028/2020 vom 26.11.2020, über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird unter Zurückstellung aller Bedenken abgesehen.
2. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.868.000 € wird in Höhe von 1.548.000 € genehmigt und im Übrigen versagt.
Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:
 - 2.1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
 - 2.2. Es wird im Weiteren angeordnet, die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen und den Liquiditätsbedarf zu reduzieren.

- 2.3. Es ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.
3. Es wird angeordnet, die Investitionsauszahlungen der Gemeinde Wimmelburg im Haushaltsjahr 2021 mit einem Sperrvermerk in Höhe von 320.000 EUR zu versehen.
4. Weiterhin wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Wimmelburg rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
5. Um die Haushaltssatzung 2021 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Begründung:

I.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg beschloss am 26.11.2020 die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2021. Am 08.12.2020 wurden die Haushaltsunterlagen dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die Gemeinde Wimmelburg räumte dem Landkreis Mansfeld-Südharz auf Antrag vom 17.12.2020 eine Fristverlängerung bis zum 27.01.2021 ein.

Mit Schreiben vom 17.12.2020 wurde der Gemeinde Wimmelburg die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 28 VwVfG eingeräumt. Die Gemeinde nahm ihr Anhörungsrecht mit Schreiben vom 12.01.2021 wahr.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 08.12.2020 (Beschluss-Nr. WIM/BV/028/2020) ergab keine Beanstandungen.

II.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Wimmelburg ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Haushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtigen Bestandteil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.868.000 €.

Zu 1.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist die Kommune verpflichtet, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs bildet den konkreten Maßstab, an dem sich die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit und somit die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung gem. § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA bemisst. Die Kommune hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann. Damit ordnet sich der Haushaltsausgleich neben der stetigen Aufgabenerfüllung u.a. als wichtigster Grundsatz die Haushaltswirtschaft betreffend ein und stellt somit in der Praxis die wesentlichste haushaltsrechtliche Bestimmung dar. Dabei ist er nicht im Sinne einer formalen buchhalterischen Forderung zu verstehen, sondern als materielle Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer jeden Haushaltssatzung.

In § 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Wimmelburg ist der Gesamtbetrag der Erträge im Ergebnisplan in Höhe von 1.310.300 EUR festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen beträgt 1.531.400 EUR, sodass die Gemeinde im Ergebnis einen Jahresfehlbetrag in Höhe von **-221.100 EUR** ausweist. Entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird damit im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2021 der Haushaltsausgleich nicht erreicht.

Nach § 106 KVG LSA umfasst die Haushaltsplanung auch die mittelfristige Planung, die drei Jahre über das eigentliche Haushaltsjahr hinausgeht.

Ausdrücklich wird in § 8 Abs. 3 KomHVO bestimmt, dass sich die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten hat. Die mittelfristige Planung ist zwingend in der Planungsphase für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen („Muss-Vorschrift“).

Die mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde Wimmelburg stellt sich aus Sicht des vorliegenden Haushaltsplanes 2021 wie folgt dar:

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|-----------|------------------|-----------|-----------|-----------|
| | in Euro | | | | |
| Gesamterträge | 1.295.300 | 1.310.300 | 1.281.400 | 1.297.900 | 1.317.100 |
| Gesamtaufwendungen | 1.527.900 | 1.531.400 | 1.491.000 | 1.488.600 | 1.495.900 |
| Überschuss / Fehlbetrag | -232.600 | -221.100 | -209.600 | -190.700 | -178.800 |
| | | | | | |
| Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit | -137.000 | -119.600 | -106.900 | -85.400 | -69.900 |
| Saldo Investitionstätigkeit | -60.000 | -223.500 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo Finanzierungstätigkeit | -45.000 | -25.400 | -7.000 | -7.100 | 0 |
| Änderung des Finanzmittelbestandes | -242.000 | -368.500 | -113.900 | -92.500 | -69.900 |

Die mittelfristig geplanten Jahresfehlbeträge zeigen zwar eine Verringerung bis zum Haushaltsjahr 2024 auf. Dennoch kann die Gemeinde Wimmelburg innerhalb der Haushaltsplanung keinen strukturellen Haushaltsausgleich ausweisen. Im Haushaltsjahr 2024 wird immer noch ein Fehlbetrag von -178.800 € ausgewiesen.

Es liegt im Ergebnis sowohl der Verstoß gegen § 98 Abs. 3 KVG LSA als auch der Verstoß gegen die haushaltsjahrübergreifende Haushaltsausgleichsverpflichtung im Sinne des § 8 Abs. 3 KomHVO vor.

Die Jahresfehlbeträge implizieren auch weiterhin die äußerste Gefährdung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wimmelburg.

Die Gemeinde Wimmelburg ist daher zwingend angehalten, die mit der gemäß § 100 Abs. 3 bis 6 KVG LSA durchzuführende Haushaltskonsolidierung konsequent und zügig umsetzen sowie weiteres Konsolidierungspotenzial als ertragsverbessernde und aufwandreduzierende Konsolidierungsmaßnahmen zu erschließen bzw. auszuschöpfen.

Wie vorstehend erläutert und dargestellt, verletzt der hier gegenständliche Beschluss der Gemeinde Hergisdorf aufgrund der Verstöße gegen die Haushaltsausgleichsverpflichtungen die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Wegen den mit der Beanstandung des Haushaltes der Gemeinde Wimmelburg verbundenen Auswirkungen auf die gemeindliche Handlungsfähigkeit (Einschränkung durch vorläufige Haushaltsführung gem. § 104 KVG LSA) könnte der Zweck der gesetzlichen Ermächtigung verfehlt und eine Beanstandung zur Zweckerreichung ungeeignet sein. Dem öffentlichen Interesse kommt es näher, die Gemeinde eigenverantwortlich mittels ausführbarem Haushaltsplan in die Lage zu versetzen, die Finanzierung unabweisbarer Maßnahmen (Investitionen, Fördermaßnahmen) zu sichern sowie insbesondere zu veranlassen, die zu erweiternden Haushaltskonsolidierungsansätze und Nebenbestimmungen der gewährten Leistung aus dem Ausgleichsstock umzusetzen und aktiv eine Verbesserung der Haushaltslage aufzuzeigen. Insofern ist der unter Auflagen genehmigte Haushalt unter Zurückstellen aller Bedenken als milderer Mittel gegenüber der Beanstandung zu sehen.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet im pflichtgemäßen Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Wimmelburg über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.

Zu 2.)

Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Wimmelburg gemäß § 110 KVG LSA Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit darf ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan nicht übersteigen. Im § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Wimmelburg wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 1.868.000 € festgesetzt und gegenüber dem genehmigten Liquiditätskreditvolumen aus dem Vorjahr um 468.000 € erhöht.



Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite beträgt für das Haushaltsjahr 2021 157,13 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Er übersteigt damit in enormer Höhe den nach § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigungsfreien Liquiditätskredithöchstbetrag und ist somit genehmigungspflichtig.

| | 2020 | 2021 |
|---|-------------|-------------|
| Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit | 1.168.100 € | 1.188.800 € |
| Ein Fünftel der Enz. lfd. Verw.tätigkeit | 233.620 € | 237.760 € |
| Liquiditätskredit | 1.400.000 € | 1.868.000 € |
| Anteil an den Einz. Aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 119,85 % | 157,13 % |

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport LSA vom 23.02.2015 – 32/35-10401 wird das Genehmigungserfordernis handhabbar ausgestaltet. Gemäß Punkt 2.4 des Runderlasses darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune ein Liquiditätsplan im Sinne von § 21 Abs. 1 KomHVO i. V. m. § 19 Abs. 1 GemKVO Doppik vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist.

Anhand der Liquiditätsplanung 2021 ist ersichtlich, dass der noch derzeitige Liquiditätskredit von 1.400.000 € in den Monaten Juli bis Oktober 2021 überschritten wird.

Mit dem Schreiben vom 17.12.2020 wurde der Gemeinde Wimmelburg die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 28 VwVfG eingeräumt. Die Gemeinde nahm ihr Anhörungsrecht mit Schreiben vom 12.01.2021 wahr.

Demnach gibt die Gemeinde an, dass die Ursachen für die Steigerung des Liquiditätskredites in der Vorfinanzierung der Baumaßnahmen liegen. Der Erhalt der Fördermittel ist erst gegen Ende des Haushaltsjahres eingeplant. Weiterhin gibt die Gemeinde an, dass sie dennoch den Kassenkredit so wenig wie möglich in Anspruch nehmen will. Daher wird die Baumaßnahme „Dorfbreite Anbindung an die B80“ verschoben werden. Die Gemeinde hat für die weiteren Maßnahmen Fördermittel beantragt, jedoch noch keine Information zum Stand erhalten. Die Bearbeitung der Fördermittelanträge wird sich aufgrund der Corona-Pandemie voraussichtlich verzögern, sowie demzufolge auch die Umsetzung der Maßnahmen.

Aufgrund der Verschiebung der Maßnahme „Dorfbreite Anbindung an die B80“ in künftige Haushaltsjahre ergibt sich eine Reduzierung des Liquiditätskredites iHv. 320.000 €. Demzufolge wird nur noch ein Liquiditätskredit in Höhe von 1.548.000 € benötigt.

Die Haushaltslage und die weiterhin besorgniserregende Höhe des Liquiditätskredites der Gemeinde Wimmelburg lassen es nicht zu, dass eine uneingeschränkte weitere Erhöhung des Liquiditätskredites genehmigt wird. Durch die angeordnete Haushaltssperre, sowie das Verschieben von Maßnahmen ist somit der Liquiditätsbedarf für die Monate September bis Oktober des Haushaltsjahres 2021 sicherzustellen. Diese kommunalaufsichtliche Maßnahme soll auch dazu dienen, die Gemeinde Wimmelburg weiterhin zu einem strikten und konsequenten Sparverhalten zu animieren.

Auf Grund der Ausführungen wird der Liquiditätskredit nur bis zu einer Höhe von 1.548.000 € mit Auflagen genehmigt und im Übrigen versagt.

Die vorgenannte Maßnahme ist somit geeignet, erforderlich und auch angemessen angesichts der sich im Haushaltsjahr 2021 darstellenden Haushaltslage der Gemeinde Wimmelburg.

Zu 2.1.)

Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 1.548.000 € wird der Liquiditätsrahmen entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten. Er beträgt 130,22 % zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung.

Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihre zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraum sollte jedoch ausgeschlossen werden.

Entsprechend dem Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Gemeinde Wimmelburg die bereits erfolgte monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung, die die Kassenbestandsschwankungen nachweist, weiterhin dringend notwendig und konsequent termingerecht fortzuführen.

Zu 2.2.)

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2, Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des MI LSA vom 24.09.2004 und des MF LSA im RdErl. vom 21.03.2018 sind dabei zu beachten, abzarbeiten und zu realisieren.

Die Gemeinde Wimmelburg legte zusammen mit dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2021 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vor. Die Fortschreibung enthält fünf Maßnahmen, wovon lediglich die Maßnahme „Überarbeitung der Hundesteuersatzung“ neu ist. Weiterhin erfolgte eine Abrechnung der bisher beschlossenen Maßnahmen, welche für das Haushaltsjahr 2021 weiter ausgedehnt wurden, allerdings ohne substantiierte Erläuterungen, wann, in welchem Umfang und zur Höhe des konsolidierenden Effektes.

Wie aus dem Konsolidierungsplan der Gemeinde Wimmelburg ersichtlich, wird ein Haushaltsausgleich auch bis zum Jahr 2031 nicht erreicht.

Die besorgniserregende Entwicklung des Liquiditätskredites und das hohe strukturelle Defizit lassen es nicht zu, dass aufgeführte Maßnahmen nicht konsequent verfolgt und umgesetzt werden.

Insbesondere ist hier auf folgende Festlegungen zu verweisen:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist zu prüfen, inwieweit die benannten Einsparungen durch die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftshöfen benachbarter Gemeinden tatsächlich entstehen. D.h., es ist konkret darzustellen, in welchen Bereichen eine Zusammenarbeit umsetzbar bzw. der Austausch der Technik möglich ist und welcher konsolidierende Effekt sich daraus ergibt.

Die Maßnahme zur Reduzierung der Friedhofskosten wurde auch im Jahr 2020 nicht umgesetzt. In der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 wurde darauf hingewiesen, dass die neue Satzung erst im Jahr 2021 beschlossen werden soll.

Diese Maßnahme muss zwingend erfolgen, um der grundsätzlichen Verpflichtung, den Friedhof als kostenrechende Einrichtung möglichst kostendeckend zu führen, Rechnung zu tragen und eine Reduzierung der Friedhofskosten zu erwirken. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass eine regelmäßige Neukalkulation der Gebühren schon aufgrund der gesetzlichen Regelungen des KAG-LSA geboten ist. Jährlich steigende Bewirtschaftungs- und Personalkosten sind zwingend in der möglichst 3-jährigen Neukalkulation zu erfassen und entsprechend satzungsmäßig anzupassen. Auch wenn sich daraus konsolidierende Effekte ergeben, handelt es sich insofern nicht um eine Konsolidierungsmaßnahme, sondern um eine im Rahmen der laufenden Verwaltung ständig durchzuführende satzungsmäßige Anpassung.

Gerade in Anbetracht des entstandenen Haushaltsdefizites von -221.100 EUR im Haushaltsjahr 2021 ist die Umsetzung einer strengen Konsolidierung des Haushaltes, unter Ausschöpfung sämtlichen Konsolidierungspotenzials zwingend geboten. Der Gemeinde Wimmelburg gelingt es nicht, den strukturellen Haushaltsausgleich im erweiterten Konsolidierungszeitraum aufzuzeigen, um in die Lage versetzt zu werden, einen zwingend notwendigen Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zu erzielen. Das Jahresergebnis ist bis zum Haushaltsjahr 2024 noch immer mit einem Defizit von -178.800 EUR bemessen. Im Ergebnis liegt ein Gesetzesverstoß gegen § 100 Abs. 3 KVG LSA vor.

Für die Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes hat die Gemeinde Wimmelburg nachweislich alle in Betracht kommenden Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen bzw. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen der Prüfung zu unterziehen.

Insbesondere Investitionen im freiwilligen eigenen Wirkungskreis sind zu vermeiden, soweit diese nicht unabweisbar sind oder die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungsziels gewährleistet ist.

Zusammenfassend hat die Gemeinde Wimmelburg mit der überarbeiteten Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes weitere Konsolidierungsmaßnahmen in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen und detailliert mit entsprechenden Terminstellungen und haushaltsmäßigen Auswirkungen darzustellen bzw. umzusetzen.

Die Anordnung der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die nach wie vor unvollständige Erfüllung der Voraussetzungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. dem RdErl. des MF LSA



vom 21.03.2018, wonach die Kommune alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt haben muss.

Mit der Umsetzung weiterer, nicht nur geringfügig bestehender Haushaltskonsolidierungspotenziale hat die Gemeinde Wimmelburg weiterhin gesetzeskonform ihre Haushalts- und Liquiditätslage zu verbessern.

Vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Gemeinde ist es geboten, wenn die Kommunalaufsicht abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt und / oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Gemeinde, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihr bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen. Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da es der Gemeinde Wimmelburg nur mit gezielter Haushaltskonsolidierung gelingen kann, auf die Herstellung einer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit hinzuwirken.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Wimmelburg ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zu 2.3.)

Mit der Haushaltssatzung 2021 wurde der Liquiditätskredit vom Vorjahr erhöht. Eine Planung zur stufenweisen Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens wurde lediglich kurz schriftlich erläutert. Daraus ist jedoch keine positive Entwicklung der Liquiditätslage zu erkennen. Erst ab dem Haushaltsjahr 2024 kann nach Einschätzung der Gemeinde mit der Reduzierung des Kassenkredites begonnen werden.

Der Liquiditätskredit wurde in der Haushaltssatzung in Höhe von 1.868.000 € für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt. Dies entspricht 157,13 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, was grundsätzlich nicht mehr genehmigungsfähig wäre.

Es wird nicht auf die Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites verzichtet.

Entsprechend dem Runderlass des MI vom 23.02.2015 ist zur Darlegung des Bedarfs ein Liquiditätsplan vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet nachweist.

Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbare Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Somit ist die Planung auch erforderlich, um die Liquiditätslage in den kommenden Jahren wieder zu verbessern.

Die Forderung der Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites bleibt folglich weiterbestehen.

Zu 3.)

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune bei Nichterfüllung ihr obliegender Pflichten die notwendigen Maßnahmen durchführt.



Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 27 GemHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre kann durch prozentuale Kürzungen von Haushaltspositionen für den Gesamthaushalt erfolgen, wobei einzelne Ermächtigungspositionen ausgenommen werden können. Zudem gibt es die Möglichkeit, gezielt Haushaltspositionen ganz oder anteilig zu sperren, vor allem bei freiwilligen Aufgaben und nicht begonnenen Investitionsmaßnahmen, wobei die Entscheidung im Einzelfall nach ihrem Wirkungsgrad und den tatsächlichen Möglichkeiten zu treffen ist (Grimberg/Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 2006, S. 540f.).

Die Anordnung einer speziellen haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 27 GemHVO erfolgt mit Blick auf die liquiditätsseitig äußerst defizitäre Haushaltslage der Gemeinde Wimmelburg.

Die Gemeinde befindet sich seit Jahren in dauerhafter Inanspruchnahme / Ausschöpfung des über einem, im vertretbaren Maße liegenden Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 1.400.000 EUR. Sowohl die Haushaltsplanung, als auch die Mittelbewirtschaftung sind unter äußerster Sparsamkeit zu betrachten.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Wimmelburg beträgt -223.500 EUR, welcher neben dem negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit in laufenden Jahr erneut zu einer negativen Veränderung des Finanzmittelbestandes von -368.500 EUR führt, sodass am Ende des Haushaltsjahres im Finanzplan ein negativer Endbestand in Höhe von -1.072.400 EUR zu verzeichnen ist.

Folglich ist festzustellen, dass die Gemeinde nicht über ausreichend vorhandene Finanzierungsmittel verfügt, um ihre gesamten Investitionsauszahlungen decken zu können. Eine Kreditermächtigung gemäß § 108 Abs. 1 i. V. m. § 99 Abs. 5 KVG LSA ist im Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt und würde in Anbetracht der erschöpften finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Rahmen einer Genehmigungsprüfung äußerster Kritik unterliegen.

Zudem entsteht bei einem nicht gedeckten Investitionstätigkeitssaldo die Annahme, dass letztlich in unzulässiger Weise aus Mitteln des Liquiditätskredites investiert wird, soweit keine weiteren positiven Finanzmittelbestände, wie im Fall der Gemeinde Wimmelburg vorhanden sind.

Nach der Anhörung vom 12.01.2021 hat die Gemeinde Wimmelburg dargelegt, dass die Maßnahme "Dorfbreite Anbindung an die B80" verschoben werden soll. Demzufolge ergibt sich eine Reduzierung der Auszahlungen für Investitionen um 320.000 €.

Für die verschobene Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2021 eine Mittelsperre innerhalb der Investitionsauszahlungen in Höhe von 320.000 EUR zu veranschlagen.

Die Anordnung ist geeignet, weil damit die Entstehung einer Finanzierungslücke bzw. eine unzulässige Inanspruchnahme des Liquiditätskredites verhindert wird und die Einhaltung der Deckungsgrundsätze erfolgt.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht ersichtlich ist, die Gemeinde zur sparsamen Mittelbewirtschaftung anzuhalten. Der Gemeinde ist mit der Anordnung nur insoweit eingeschränkt, als dass ein Teilbetrag der, nicht von vorhandenen Einzahlungen gedeckten Auszahlungen zu sperren ist. Es obliegt der Gemeinde, welche konkreten Maßnahmen hiervon betroffen sind.



Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Kommune ihre investiven Ansätze für sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahmen beschränkt und folglich zur Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beiträgt. Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Wimmelburg zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält und ausschließlich mit dem Vorteil zu sehen ist, eine weitere Belastung der Haushalts- bzw. Liquiditätssituation zu vermeiden.

Zu 4.)

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 27 KOMHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die Gemeinde Wimmelburg kann ohne Sparmaßnahmen den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreichen, somit ist der erneute Erlass einer Haushaltssperre unumgänglich. Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 KOMHVO durch den Bürgermeister verfügt wird. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Die Auflagen sind geeignet und erforderlich, um eine geordnete Haushaltswirtschaft sicherzustellen. Die Auflagen sind auch angemessen. Ein milderer Mittel, um einerseits einer Verschlechterung der Finanzlage wirksam zu begegnen und andererseits auf Grundlage von längerfristig beschlossenen finanziellen Rahmenbedingungen einen Abbau der Inanspruchnahme des Liquiditätskredits zu beginnen, steht der Kommunalaufsicht nicht zur Verfügung.

Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Gemeinde ihre investiven Auszahlungen auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabweisbare investive und geförderte Maßnahmen beschränkt. Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Wimmelburg zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält.

Zu 5.)

Auf Grund der Veränderungen des festgesetzten Betrages des § 4 der Haushaltssatzung ist ein Beitrittsbeschluss notwendig.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Wimmelburg. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

III. Hinweise

- a. Die Gemeinde Wimmelburg veranschlagt einen Planansatz für die Kreisumlage in Höhe von 403.500 EUR.

Die Kreisumlage wurde etwas höher veranschlagt, als vom Landkreis Mansfeld-Südharz festgesetzt. Mit Hinweis darauf, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 des Landkreises Mansfeld-Südharz noch nicht

genehmigt ist, macht sich u. U. eine Anpassung des Haushaltsansatzes (mittels einer Nachtragshaushaltssatzung oder Beschluss über-/außerplanmäßige Auszahlung) im kommunalen Haushalt erforderlich. Gleichmaßen ergibt sich eine Änderung des Jahresergebnisses, sowohl ergebnis- als auch liquiditätsseitig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter den Ziffern 1, 3, 4 und 5 getroffenen Entscheidungen des Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 2 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Matthias Grünewald
Stabsstellenleiter

